

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.911/0001-V/5/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. TATJANA CARDONA

FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER¹

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202767

IHR ZEICHEN • BMJ-S751.003/0006-IV 2/2013

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013);

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

¹ Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderungen des EU-JZG):

Zu Z. 37, 38 (§ 57a):

Durch § 57a Abs. 1 EU-JZG in der vorgeschlagenen Fassung soll es den inländischen Sicherheitsbehörden ermöglicht werden, sämtliche Daten und Erkenntnisse, die der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 StPO berichtet wurden, an die Sicherheitsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten weiterzuleiten. Die bisher geltende Einschränkung, die in Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI erfolgte (vgl. dazu die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum EU-JZG-ÄndG 2011, 1523 BlgNR 24. GP, 19), auf Informationen und Erkenntnisse, die durch Ermittlungen gewonnen wurden, die entweder von der Staatsanwaltschaft konkret angeordnet oder genehmigt (§ 102 StPO) oder von ihr selbst durchgeführt (§ 103 Abs. 2 StPO) wurden, soll entfallen. Damit kommt es zu einer Ausweitung der Befugnisse im Hinblick auf die Datenübermittlung.

Durch die nunmehr auch vorgesehene Streichung des § 57a Abs. 2 EU-JZG sind künftig Genehmigungen zur Übermittlung von Daten oder Ermittlungsergebnissen möglich, die durch Ermittlungshandlungen erlangt wurden, die einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen (§ 105 Abs. 1 StPO), ohne dass dafür ein Rechtshilfeersuchen einer Justizbehörde vorliegt. Auch die nunmehr vorgesehene Ergänzung in § 57a Abs. 4 EU-JZG vermag daran nichts zu ändern, zumal sich diese nicht auf die Genehmigung zur Datenübermittlung, sondern nur auf die Zustimmung zur Datenverwendung in einem Strafverfahren im ersuchenden Mitgliedstaat bezieht. Somit kommt es auch hier zu einer deutlichen Ausweitung der Befugnisse im Hinblick auf die Datenübermittlung.

Aus dem in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich, dass Daten nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks erforderlich sind. Es sollten daher die durch die gegenständliche Novellierung des § 57a EU-JZG bezeichneten, oben dargelegten Ausweitungen der Befugnisse im Hinblick auf die Datenübermittlung jedenfalls einer nochmaligen Prüfung hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgebots gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 unterzogen und dementsprechende Ergänzungen in den Erläuterungen vorgenommen werden.

Aus Anlass der vorliegenden Novellierung und der damit beabsichtigten Ausweitung der Befugnisse im Hinblick auf die Datenübermittlungen wird auch darauf hingewiesen, dass eine „Zweckbeschränkung“, wie in Art. 8 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI festgelegt, nach wie vor nicht vorgesehen ist (vgl. dazu bereits die ho. Stellungnahme zum EU-JZG-ÄndG 2011, BKA-603.911/0001-V/5/2011). Der vorliegende Entwurf lässt eine Bestimmung dahingehend vermissen, dass von einer Genehmigung abzusehen ist, wenn die Zurverfügungstellung von Informationen eindeutig in keinem Verhältnis zu den Zwecken, um die angesucht wurde, steht oder für diese Zwecke irrelevant ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf die vom do. Ressort selbst in den Erläuterungen angeführte deutsche Bestimmung des § 92 Abs. 3 IRG hingewiesen, wo ausdrücklich normiert ist, dass eine Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten dann unzulässig ist, wenn die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Regelung in § 57a EU-JZG aufzunehmen, unabhängig von einer allfälligen Festlegung der Zweckbeschränkung im

Polizeikooperationsrecht (vgl. die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum EU-JZG-ÄndG 2011, 1523 BlgNR 24. GP, 20).

Zu Z 43 (§ 64):

Nach den Erläuterungen (zu Abs. 5) soll das nationale Mitglied für die Staatsanwaltschaft handeln. Im vorgeschlagenen Gesetzestext ist lediglich die Rede davon, dass das nationale Mitglied „im Rahmen der Befugnisse der Staatsanwaltschaften“ zu bestimmten Handlungen berechtigt ist; § 64 Abs. 2 sieht eine Weisungsbindung an österreichische Organe vor. Es erscheint aber fraglich, ob sich aus diesen beiden Anordnungen bereits eine Zurechnung der Handlungen des nationalen Mitgliedes an die (österreichische) Staatsanwaltschaft ergibt, zumal § 63 Abs. 1 letzter Satz, nach dem Eurojust durch seine nationale Mitglieder handelt, auch so gedeutet werden könnte, dass deren Handeln Eurojust zuzurechnen ist.

Die Zurechnung sollte daher im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden, was insbesondere im Hinblick auf den Rechtsschutz gegen Befugnisse des nationalen Mitgliedes (vgl. zB den vorgeschlagenen § 64 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6) von Bedeutung ist.

Zu Z 51 (V. Hauptstück):

Zu § 81:

§ 81 Abs. 1 stellt auf eine verurteilte Person, die ihren „Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt“ im Inland hat, ab. In den Erläuterungen (S. 12) wird ausgeführt, dass entsprechend Art. 5 des Rahmenbeschlusses [2008/947/JI] klargestellt wird, dass die Überwachung nur unter der Voraussetzung in Betracht kommt, dass der Verurteilte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland hat (und bereits nach Österreich zurückgekehrt ist oder zurückkehren will). Weiters wird angemerkt, dass ein „ständiger Aufenthalt“ in Österreich dann anzunehmen sein wird, wenn sich der Verurteilte ständig und langfristig in Österreich aufhält, ohne hier einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 6 Meldegesetz begründet zu haben, und dass der Begriff „Daueraufenthalt“ im Sinne der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG auszulegen ist.

Daraus ergibt sich ein einigermaßen diffuses Bild: Zum Einen scheinen nämlich die Erläuterungen über den Normtext hinauszugehen, da dieser auf (einen Wohnsitz oder „ständigen Aufenthalt“ und nicht wie die Erläuterungen auf einen „ständigen und

langfristigen“ Aufenthalt oder „Daueraufenthalt“ abstellt. Zum Anderen stellt der in den Erläuterungen zitierte Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI weder auf einen „Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt“ noch auf einen „ständigen und langfristigen Aufenthalt“ oder „Daueraufenthalt“, sondern auf einen „rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt“ ab.

Da das Aufenthaltserfordernis ein zentraler Anknüpfungspunkt der vorgeschlagenen Regelung ist, die Wendung „Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt“ auch an zahlreichen anderen Stellen des Entwurfs vorkommt (vgl. §§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2, 91 Abs. 3, 95 Abs. 1 und 3, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 und 2, 115 Abs. 1 und 2 sowie 120 Abs. 1 EU-JZG idF des Entwurfs vor; in § 102 Abs. 2 leg. cit. wird auf den „Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt“ abgestellt), sollte eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen.

Zu §§ 82 und 101:

Hinsichtlich der in § 82 Abs. 1 Z 7 und § 101 Abs. 1 Z 6 verwiesenen „Bestimmungen über Immunität“ wäre klarzustellen, welche Bestimmungen (insbesondere welcher Rechtsordnung) und welche Immunität (zB Immunität von Parlamentsabgeordneten oder Staatspräsidenten oder diplomatische Immunität) damit gemeint sind.

In § 101 Abs. 1 Z 7 wäre klarzustellen, welche Rechtsordnung für die Beurteilung der Strafunmündigkeit maßgeblich ist (die korrespondierende Bestimmung des § 82 Abs. 1 Z 8 stellt auf das österreichische Recht ab).

Zu § 91:

Die Anordnung der sinngemäßen Anwendung der §§ 15 und 16 JGG ist unklar. Es stellt sich die nämlich die Frage, ob die verwiesenen Regelungen nur auf unmündige und jugendliche Straftäter anzuwenden sind, oder auf alle Straftäter, deren Bewährungsmaßnahmen oder alternative Sanktion im Inland überwacht werden (arg: „sinngemäß“). Überdies ist unklar, wie die in § 15 Abs. 1 JGG vorgesehene Beurteilung, ob der Ausspruch der Strafe „in Anbetracht der Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten“, erfolgen soll, da die Verurteilung nicht im Inland erfolgt ist. Die Regelung sollte im Hinblick auf die im Strafrecht erhöhten Determinierungserfordernisse präzisiert werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Wird in einer Novellierungsanordnung zum Ausdruck gebracht, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört hat und nun durch eine gleichbezeichnete Gliederungseinheit anderen Inhalts ersetzt werden soll, hätte die Novellierungsanordnung nicht (wie zB in Art. 1 Z 27, 40, 41, 43, 45, 46) „§ XY hat zu lauten:“, sondern „§ XY lautet:“ zu lauten.
2. Bei den Aufzählungen im Entwurf fehlen mitunter Konjunktionen (zB in § 16a, § 64 Abs. 3 und 5 EU-JZG). Bei deren Einfügung wäre zu beachten, dass anders als beim Wort „und“ bei der Verwendung des Wortes „oder“ die Setzung des Beistriches zwischen den einzelnen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen und die spätere Beisetzung von „oder“ nicht genügt, sondern jedesmal das Wort „oder“ zu verwenden ist (Punkt 25 der Legistischen Richtlinien 1990² [LRL]).

Zum Titel:

Eine Abkürzung sollte, soweit vorhanden, entweder bei jedem oder bei keinem der geänderten Gesetze angeführt werden.

Da die gegenständliche Sammelnovelle auch eine Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes sowie des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vorsieht, greift die vorgeschlagene (nur am EU-JZG orientierte) Abkürzung „EU-JZG-ÄndG 2013“ zu kurz.

Zum Inhaltsverzeichnis:

In Art. 1 und 2 sollte es – wie in Art. 3 – „Änderung des...“ lauten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Art. 1 (Änderung des EU-JZG):

Zum Einleitungssatz:

Der Langtitel wäre korrekt wiederzugeben („... der Europäischen Union [EU-JZG] ...).

Nach „BGBI“ fehlt ein Abkürzungspunkt.

Zu Z 7 (§ 1 Abs. 1 Z 1) und Z 9 (§ 2 Z 3):

In § 1 Abs. 1 Z 1 lit. e und § 2 Z 3 lit. b hat der Strichpunkt vor der Konjunktion zu entfallen.

Zu Z 15 (§ 5a):

Es fehlt das schließende Anführungszeichen.

Zu Z 16 (§ 16a):

Die Novellierungsanordnung hätte folgendermaßen zu lauten: „Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:“

Zu Z 38 (§ 57a):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „an“ vor „Abs. 4“ entfallen.

Zu Z 41 (§ 63 Abs. 2 Z 2):

Die in der Novellierungsanordnung irrtümlich angeführte Zahl „8“ sollte entfallen.

Zu Z 42 (§ 63):

Die Novellierungsanordnung hätte folgendermaßen zu lauten: „Dem § 63 wird folgender Abs. 3 angefügt:“

Zu Z 47 (§ 68a):

Die Novellierungsanordnung hätte folgendermaßen zu lauten: „Nach § 68 wird folgender § 68a samt Überschrift eingefügt:“

Zu Z 51 (V. Hauptstück):Zu § 82:

Am Ende des Einleitungssatzes des Abs. 1 wäre ein Beistrich einzufügen.

Zu § 85:

Im letzten Satz des Abs. 1 wäre vor dem Wort „sowie“ ein Beistrich einzufügen.

In Abs. 2 müsste es „die binnen 14 Tage einzubringende Beschwerde“ lauten.

Zu § 100:

Bei den Aufzählungen fehlt jeweils der Artikel „die“.

Zu Z 52 (§ 124 Abs. 1):

Da sich die Geltung von Inkrafttretensbestimmungen mit dem Eintritt der mit ihnen bewirkten Rechtsänderungen erschöpft (vgl. RV 314 BlgNR 23. GP, 14 zum 1. BVRBG), geht der vorgeschlagene Entfall des Verweises auf Abs. 6 und 7 ins Leere.

Zu Z 55 (§ 124 Abs. 11):

Da § 124 bereits 11 Absätze umfasst, wäre die Anfügung eines Abs. 12 anzuordnen.

Zu Art. 2 (Änderungen des ARHG):Zum Einleitungssatz:

Der Langtitel wäre korrekt wiederzugeben („... vom 4. Dezember 1979 ...“).

Zu Art. 3 (Änderungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes):Zu Z 3 (§ 34a Abs. 4):

Abs. 4 sollte lauten:

„(4) Die §§ 25 und 26 sowie Artikel XII in der bis zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2013 geltenden Fassung treten mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft. § 34 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2013 tritt mit 1. August 2013 in Kraft.“

Zu Art. 4 (Inkrafttreten):

Eine Novelle sollte keine selbständigen Bestimmungen enthalten. Solche Bestimmungen sollten grundsätzlich in das betreffende Gesetz eingebaut werden (vgl. LRL 66).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 19793). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Die Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG wäre daher (auch unter Bedachtnahme auf Art. 3 des Entwurfs) entsprechend zu präzisieren.

3 <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

22. Mai 2013

Für den Bundeskanzler:

HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	LiM8jGPgpx0eLF+/W0gsh2fl9kClducfmN/IELe92AZnPWVuIDhmBIBmW3Y7J/+Ctc4/euzjl+QIHpoJelb0ZZkqJfnicU3Rc/jiV+R7RaPjHMuYyn2UzekXPWPcPTFHIC4ZYETjyxDGiFHZoXntTQQEs9E5dFwZjYkk/bQMoQk=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-22T10:01:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	